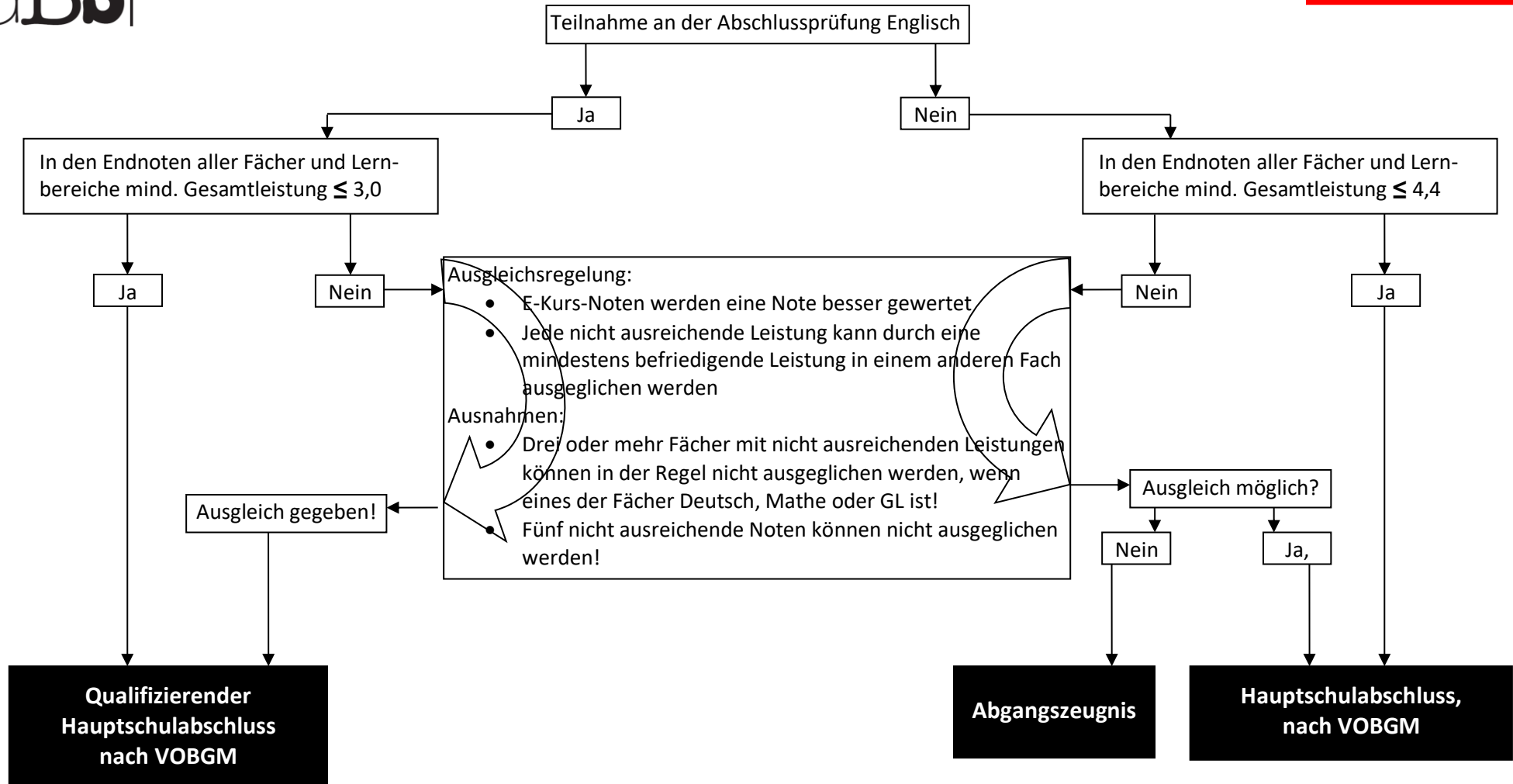


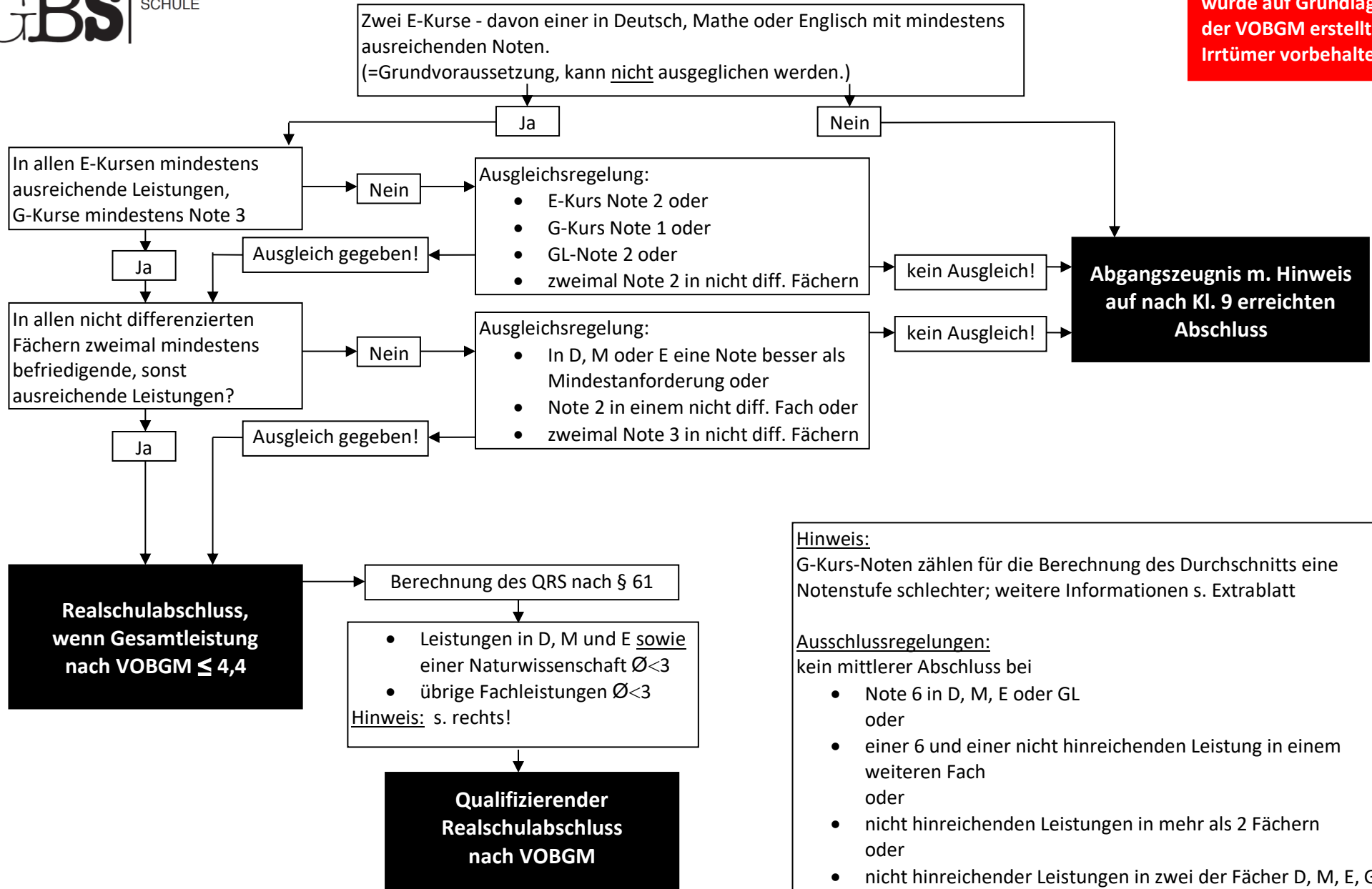
Voraussetzungen für den Hauptschulabschluss am Ende der Jahrgangsstufe 9

Diese Übersicht wurde auf Grundlage der VOBGM erstellt. Irrtümer vorbehalten.

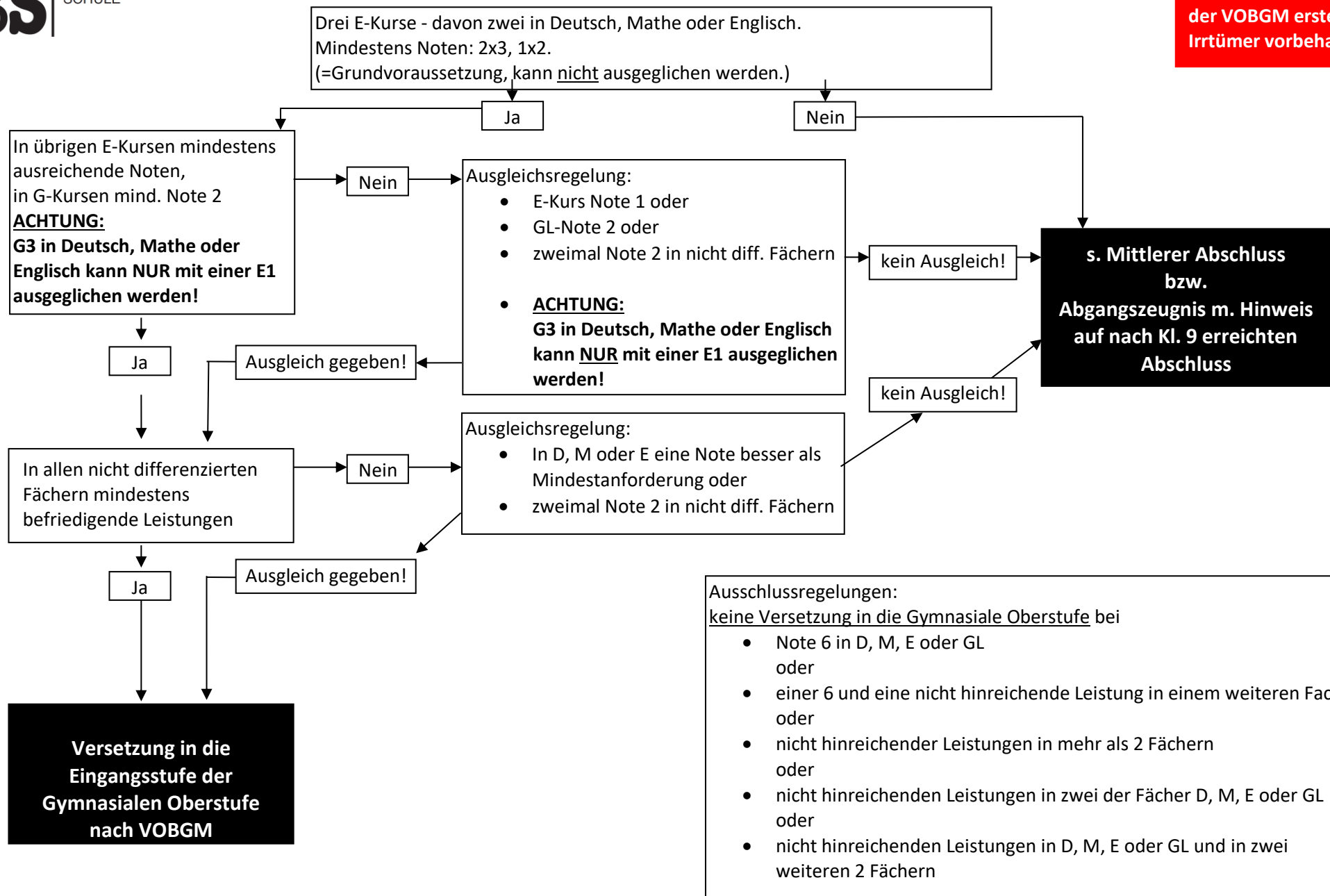


**Voraussetzungen für den Mittleren Abschluss am Ende der Jahrgangsstufe 10**

Diese Übersicht wurde auf Grundlage der VOBGM erstellt. Irrtümer vorbehalten.



Diese Übersicht wurde auf Grundlage der VOBGM erstellt. Irrtümer vorbehalten.



## Aus den Erläuterungen zum Zeugnis:

### A) Hauptschulabschluss

- (1) Dem Zeugnis liegt die „Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)“ vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438; ber. S. 579) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.
- (2) Die Kurszugehörigkeit erfolgt auf zwei oder drei Anspruchsebenen (E-, G-Kurs oder A-, B-, C-Kurs). In dem jeweils erstgenannten Kurs werden die höchsten Anforderungen gestellt. Die Noten ohne Differenzierungsangaben sind auf die Leistungsanforderungen für den Hauptschulabschluss bezogen.
- (3) Die Noten in den Prüfungsfächern (Deutsch und Mathematik und ggf. 1. Fremdsprache) beinhalten die Leistungen des letzten Schuljahres sowie der landesweit einheitlichen schriftlichen Abschlussarbeiten im Verhältnis zwei zu eins. Die Noten der übrigen Fächer weisen den Leistungsstand aus, der während des letzten Schuljahres erreicht wurde.
- (4) Für die Berechnung der Gesamtleistung wurden alle in der Abschlussklasse unterrichteten Fächer und Lernbereiche einschließlich der Kurse des Wahlpflichtunterrichts sowie die Projektprüfung herangezogen. Dabei wurden die Noten der Prüfungsfächer sowie die der Projektprüfung doppelt gewichtet. Der qualifizierende Hauptschulabschluss wird bei einer Gesamtleistung von 3,0 oder besser zuerkannt.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen werden die in den Fächern mit äußerer Fachleistungsdifferenzierung auf höheren Anspruchsebenen erzielten Noten bei der Berechnung der Endnote in den Prüfungsfächern Deutsch und Mathematik und ggf. 1. Fremdsprache und der Gesamtleistung je Anspruchsebene um eine Notenstufe besser bewertet, in das Zeugnis aber unverändert übernommen. In den Fächern oder Lernbereichen ohne Fachleistungsdifferenzierung sind im Abschlusszeugnis Noten zu erteilen, die sich auf die Anforderungen des Hauptschulabschlusses beziehen.

### B) Mittlerer Abschluss

- (1) Dem Zeugnis liegt die „Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM)“ vom 14. Juni 2005 (ABl. S. 438; ber. S. 579) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.
- (2) Die Kurszugehörigkeit erfolgt auf zwei oder drei Anspruchsebenen (E-, G-Kurs oder A-, B-, C-Kurs). In dem jeweils erstgenannten Kurs werden die höchsten Anforderungen gestellt.
- (3) Die Noten in den drei Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache beinhalten die Leistungen des letzten Schuljahres sowie der landesweit einheitlichen schriftlichen Abschlussarbeiten im Verhältnis zwei zu eins. Die Note im vierten Prüfungsfach, in dem eine Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit gezeigt wurde, beinhaltet ebenfalls die Leistungen des letzten Schuljahres sowie die Prüfungsleistung im Verhältnis zwei zu eins. Ist die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit in einem Fach erfolgt, welches im vorigen Schuljahr abgeschlossen wurde, wird die Note entsprechend gebildet. Die Noten der übrigen Fächer weisen den Leistungsstand aus, der während des letzten Schuljahres erreicht wurde.
- (4) Für die Berechnung der Gesamtleistung wurden alle in der Abschlussklasse unterrichteten Fächer und Lernbereiche einschließlich der Kurse des Wahlpflichtunterrichts sowie die Präsentation auf Grundlage einer Hausarbeit herangezogen. Dabei wurden die Noten der vier Prüfungsfächer doppelt gewichtet.
- (5) Der mittlere Abschluss (Realschulabschluss) in Form des qualifizierenden Realschulabschlusses wird zuerkannt, wenn die aus den Endnoten berechnete Durchschnittsnote in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie in den übrigen Fächern jeweils mindestens befriedigend (3,0) ist und die Lernentwicklung, der Leistungsstand und die Arbeitshaltung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der Fachoberschule, der gymnasialen Oberstufe oder dem beruflichen Gymnasium erwarten lassen.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler an schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschulen wird bei der Berechnung der Gesamtleistung so verfahren:
  - a. In den Fächern des Kernunterrichts, in den mittleren Kursen bei einer Differenzierung auf drei Anspruchsebenen und in den oberen Kursen bei einer Differenzierung auf zwei Anspruchsebenen wird mit unveränderten Noten gerechnet.
  - b. In den unteren Kursen bei Fächern mit Differenzierung auf zwei oder drei Anspruchsebenen wird mit einer um eine Notenstufe verschlechterten Note gerechnet.
  - c. In den oberen Kursen bei Fächern mit Differenzierung auf drei Anspruchsebenen wird mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note gerechnet.
- (7) In das Zeugnis werden die Noten in allen Fächern unverändert übernommen.

Erläuterungen: (1) sehr gut, (2) gut, (3) befriedigend, (4) ausreichend, (5) mangelhaft, (6) ungenügend,  
(tg) teilgenommen, (mEg) mit Erfolg teilgenommen, (mgEt) mit gutem Erfolg teilgenommen, (bf) befreit

**Diese Übersicht  
wurde auf Grundlage  
der VOBGM erstellt.  
Irrtümer vorbehalten.**